

Rundbrief

VAF
2021 -1 Juli

Inhalt

VAF-Infos	2
Heilpädagogik-Halbtage 2021	4
Projekt InSeMa	5
Der seltsame Fall einer Maskentragpflicht	6

Der VAF – Vorstand auf einen Blick

Linda Scherler (Präsidentin)

linda.scherler@unifr.ch

Gérard Bless

Heilpädagogisches Institut
Petrus-Kanisius-Gasse 21
1700 Freiburg
Tel. 026 300 77 00
gerard.bless@unifr.ch

Michael Eckhart

PHBern, Institut für Heilpädagogik
Fabrikstrasse 8
3012 Bern
Tel. 031 309 26 12
michael.eckhart@phbern.ch

Caroline Sahli Lozano

PHBern, Institut für Heilpädagogik
Fabrikstrasse 8
3012 Bern
Tel. 031 309 26 34
caroline.sahli@phbern.ch

Martin Baumgartner

Heilpädagogisches Institut
Petrus-Kanisius-Gasse 21
1700 Freiburg
Tel. 026 300 77 54
martin.baumgartner@unifr.ch

Martin Egli

martin.egli@unifr.ch

Editorial

Auch wenn die Corona-Pandemie noch auf vielen Gebieten deutlich spürbar ist und nach wie vor einschränkende Spuren hinterlässt, so scheint ein Nachlassen der akuten Phase nun doch absehbar. Viele restriktive Massnahmen konnten bereits gelockert werden, und es wird auch wieder möglich, längerfristig zu planen. Für die VAF bedeutet dies etwa, dass wir den Heilpädagogik-Halbtage, den wir letztes Jahr annullieren mussten, diesen Herbst durchführen können, und zwar am kommenden 29. Oktober. Frau Prof. Fornefeld hat sich bereit erklärt, ihre Einführung in die mehr-Sinn® Geschichten an diesem Datum einem interessierten Publikum vorzustellen. Nähere Angaben dazu finden Sie im Innern dieses Rundbriefs. Benutzen Sie die Gelegenheit, dieses spannende Verfahren kennenzulernen oder Ihre Kenntnisse davon zu vertiefen, und melden Sie sich für den Halbtage an! Wir gehen davon aus, die Veranstaltung vor Ort in der PHBern durchführen zu können, bei einer erneuten Verschlechterung der sanitären Lage würden wir Sie rechtzeitig über allfällige Änderungen informieren.

Zum Einstieg in den Rundbrief finden Sie eine Reihe von Informationen rund um die VAF, die wir Ihnen zur Kenntnisnahme empfehlen. Falls Sie sich in den sozialen Medien besonders gut auskennen, könnte vielleicht das Inserat «Mitarbeiter/in gesucht!» Ihr besonderes Interesse wecken.

Caroline Sahli Lozano gibt in ihrem aufschlussreichen Beitrag eine «Schweizweite Übersicht über integrative und separative schulische Massnahmen», welche grosse kantonale Unterschiede in der Umsetzung dieser Massnahmen erkennen lässt. Anhand einer digitalen Landkarte soll auf den ersten Blick ersichtlich sein, was in jedem Kanton bereits umgesetzt worden ist und wie sich die föderalen Strukturen in der Schweiz auch auf den Ausbau der schulischen Inklusion auswirken.

Am Ende dieses Rundbriefs setzt sich Martin Egli mit der Rechtmässigkeit der Maskentragpflicht auseinander und kommt nach eingehenden Recherchen zum Schluss, dass die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske eigentlich nur eine Empfehlung sein kann. Eine durchaus diskussionswürdige These, die vielleicht auch Sie zu einer Reaktion bewegen kann?

Der VAF-Vorstand wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen einen schönen, erholsamen und möglichst Corona-freien Sommer!

VAF-Infos

In Memoriam Prof. Dr. Hajo Jakobs (29. 8. 1954 – 10. 5. 2021)

Viele ehemalige Studentinnen und Studenten des HPI werden sich wohl noch an Hajo Jakobs erinnern, der während der 1990er Jahre Assistent in der Abteilung KHP gewesen ist und hier doktoriert hat. Kürzlich hat uns die traurige Nachricht von seinem viel zu frühen Tod erreicht. Dr. Martin Stahlmann erinnert in seiner Würdigung an die Bedeutung des Werks von Hajo Jakobs und Prof. tit. Dr. Barbara Jeltsch-Schudel an die gemeinsame Freiburger Zeit.

Wohl kaum ein (angehender) Heilpädagoge, der sich ethisch orientieren möchte, kommt ohne die großartige, in der Fachwelt hoch respektierte Dissertation «Heilpädagogik zwischen Anthropologie und Ethik. Eine Grundlagenreflexion aus kritisch-theoretischer Sicht» (Bern/Stuttgart/Wien, 1997) aus – entstanden am Heilpädagogischen Institut der Universität Freiburg unter Prof. Dr. Urs Haebelin.

Hajo Jakobs hat ein Denken kultiviert und gepflegt, das zusehends in Vergessenheit zu geraten droht, obwohl es doch so notwendig ist. Er gehörte im besten Sinne zu den Intellektuellen, der Literatur, Musik und Kultur zugewandt, kritisch immer gegenüber neuen modischen Wellen oder den neuen Medien. Das vertiefte (Nach)Denken war ihm ein

Anliegen, immer auf der Seite der Menschen mit Behinderungen stehend und schon sehr früh mit Selbstbestimmung, Achtung und Anerkennung und Solidarität befasst (vgl. Jakobs, H., König, A. & Theunissen, G. [Hrsg.]: Lebensräume – Lebensperspektiven. Butzbach-Griedel, 1987).

Als Theologe und Psychologe mit Erfahrungen als Leiter einer Vollzeitzeiteinrichtung für Menschen mit Behinderungen im Rheinland führte ihn sein wissenschaftlicher Weg über Landau und Freiburg/CH schliesslich an die Fachhochschule nach Kiel, wo er in den letzten Jahrzehnten u. a. Heilpädagogik lehrte.

Seine Sache war die Oberflächlichkeit der Hochglanzbroschüren und modischen Wellen nicht. Wichtiger war ihm das Ausloten der Tiefe des Seins, sowohl in der Theorie als auch in Lehre und Praxis. Der skeptisch-kritische Blick auf die Welt, das «nicht Trauen» dem, was man sieht oder hört, gepaart mit einem Ethos der Intersubjektivität i. S. moralisch-ethischer Grundintentionen wie Achtung – Mitleid – Solidarität – Verantwortung – diese Thematik hat ihn maßgeblich bewegt und geprägt.

Am 10. Mai 2021 starb Prof. Dr. Hajo Jakobs nach schwerer Krankheit in Kiel.

Dr. Martin Stahlmann, D-Neumünster

Hajo Jakobs war zu meinem Arbeitsbeginn 1995 bereits im Team der damaligen Abteilung Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik. Er war mir Kollege mit profunden Kenntnissen, Mitarbeiter mit ausserordentlicher Loyalität und wichtiger und geschätzter Gesprächspartner in wissenschaftlichen Fragen wie auch in Gestaltungsfragen des Studienprogrammes. Befristete Stellen führen leider dazu, dass Wege sich trennen. Mit Hochachtung und grosser Dankbarkeit denke ich an Hajo Jakobs.

**Prof. tit. Dr. Barbara Jeltsch-Schudel,
Leiterin des Studienprogramms Klinische
Heilpädagogik und Sozialpädagogik,
Universität Freiburg**

Praxisanleiter*innen-Tagung der Abteilung KHP

Wie jedes Jahr veranstaltet die Abteilung KHP auch 2021 eine PA-Tagung. Sie findet am **Freitag, den 27. August 2021** ab 10.15 Uhr im HPI in Freiburg statt. Am Vormittag steht ein Fachvortrag auf dem Programm, den auch interessierte VAF-Mitglieder besuchen können. Der Titel des Vortrags lautet **«Elternschaft bei intellektueller Beeinträchtigung: Besonderheiten – Herausforderungen – Handlungsempfehlungen»**, die Referentin ist Frau PD Dr. Dagmar Orthmann Bless, eine ausgewiesene Fachfrau auf diesem Gebiet. Hier eine kurze Einführung zum Referat:

Wenn Frauen oder Männer mit einer intellektuellen Beeinträchtigung (ID) Eltern werden (wollen), schlagen die Emotionen oft hoch. Elternrecht scheint mit Kindeswohl zu kollidieren, gleiche Rechte und Pflichten mit den besonderen Voraussetzungen dieser Familien kaum vereinbar zu sein.

Im ersten Teil des Vortrages werden die spezifischen Bedingungen und Herausforderungen von Elternschaft bei ID betrachtet. Es wird der internationale Forschungsstand zur Häufigkeit von Elternschaft bei ID, zur elterlichen Performanz und zur kindlichen Entwicklung präsentiert, ebenso eine Analyse bestehender Unterstützungssysteme für Familien mit intellektuell beeinträchtigten Eltern.

Im zweiten Teil des Vortrages werden dann Handlungsempfehlungen für die (Familien-)Politik und für die sozialpädagogische Praxis in der Schweiz, etwa den Auf- und Ausbau von spezifischen Hilfsstrukturen betreffend, diskutiert.

Bitte beachten Sie, dass die Platzzahl beschränkt ist, und informieren Sie sich vorgängig bei Ricarda Corina Hess unter ricardacorina.hess@unifr.ch (Vermerk «PA-Tagung 2021») über die Teilnahmemöglichkeit.

Inserate

Zur Erinnerung: Sie können im VAF-Rundbrief Inserate platzieren! Sei es ein Stellenangebot, sei es ein Hinweis auf eine interessante Veranstaltung, sei es, dass Sie die anderen VAF-Mitglieder auf ein Buch oder sonst etwas aufmerksam machen möchten, dass Sie etwas kaufen oder verkaufen möchten usw. – Sie haben die Möglichkeit, ein Inserat im VAF-Rundbrief erscheinen zu lassen und damit alle Vereinsmitglieder zu erreichen! Die Preise für die Inserate sind vergleichsweise sehr bescheiden:

1/8 Seite: CHF 20.–
 ¼ Seite: CHF 40.–
 ½ Seite: CHF 80.–

Für die Aufgabe Ihres Inserats oder für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Martin Baumgartner: martin.baumgartner@unifr.ch

Facebook:

Mitarbeiter/in gesucht!

Vor langer Zeit hat die VAF mal eine Facebook-Seite gehabt, die dann aber schon bald einmal sang- und klanglos eingeschlafen ist. Nun hat der VAF-Vorstand beschlossen, einen neuen Anlauf zu nehmen und den Facebook-Auftritt der VAF wiederzubeleben. Aus diesem Grund suchen wir

eine motivierte, in den sozialen Medien bewanderte Person,

welche die Gestaltung, den Unterhalt und die Aktualisierung der neuen Seite in Zusammenarbeit mit dem VAF-Vorstand besorgen möchte. Diese Tätigkeit eignet sich insbesondere für eine engagierte Studentin oder einen engagierten Studenten (aber auch andere Interessent/innen sind willkommen), welche/r sich für die VAF einsetzen und sich zudem ein Taschengeld dazuverdienen möchte.

Haben wir Ihre Neugierde geweckt? Dann melden Sie sich doch bei Caroline Sahli Lozano unter caroline.sahlilozano@phbern.ch oder Tel. 078 757 53 72, wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte! Wir freuen uns, Sie kennenzulernen!

VAF Austauschplattform

Wir möchten die Leserinnen und Leser dieses Newsletters auch auf die Austauschplattform der VAF aufmerksam machen, die unter <https://tinyurl.com/vafb2020> zu finden ist. Auf dieser Seite bieten wir Ihnen ein Forum, in welchem Sie Ihre Erfahrungen aus dem Leben und der Arbeit von und mit Menschen mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen während der Corona-Pandemie (mit)teilen können. Es geht darum, dem Personenkreis der schwer und mehrfach behinderten Menschen über dieses Medium eine Stimme zu verleihen. Leider ist die Plattform trotz Hinweisen auf verschiedenen Kanälen bislang noch kaum benutzt worden, weshalb wir an dieser Stelle einen neuen Aufruf starten und Sie dazu ermuntern möchten, sich mit einem Beitrag einzubringen, damit ein produktiver Austausch zustande kommt. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Adressänderungen

Bitte schicken Sie Ihre **Adress- oder Namensänderungen** immer auch an info@vaf.ch oder an martin.baumgartner@unifr.ch oder per Post an VAF, Heilpädagogisches Institut, Petrus-Kanisius-Gasse 21, 1700 Freiburg. Wenn Sie Ihre Änderungen nur auf Ihrer Seite im Alumni-Portal eingeben, so gelangen die Angaben nicht zu uns und wir können sie nicht in unsere Adresskartei übernehmen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Martin Baumgartner

Die VAF im Video!

Wer wissen möchte, was die VAF ist und welche Vorteile eine Mitgliedschaft in der Vereinigung mit sich bringt, der/die hat ab sofort eine zusätzliche Möglichkeit, sich zu informieren: Ein brandneues Video gibt Auskunft über alle Facetten der VAF und möchte Interessentinnen und Interessenten dazu ermuntern, sich über einen Beitritt zum Verein Gedanken zu machen. Die drei Vorstandsmitglieder Linda Scherler, Caroline Sahli Lozano und Michael Eckhart stellen während drei Minuten die VAF vor und informieren darüber, warum es sich lohnt, Teil dieses Netzwerkes zu sein.

Hier geht's zum Video:

<https://tube.switch.ch/videos/Hr1HHabgLT>



Schauen Sie es sich an und lassen Sie sich überzeugen! Gerne dürfen Sie den Hinweis auf das Video auch Ihren Bekannten weiterleiten, welche sich für die VAF interessieren, oder teilen Sie es auf den sozialen Medien, damit es eine weite Verbreitung findet und möglichst viele Leute darauf aufmerksam werden.

Heilpädagogik-Halbtage vom Freitag, 29. Oktober 2021

Kulturelle Teilhabe ohne Grenzen – Die mehr-Sinn® Geschichten Prof. Dr. Barbara Fornefeld, Universität zu Köln

Die *mehr-Sinn® Geschichten* sind Konzept und Methode zugleich. Als sinnlich-narrativer Zugang ermöglichen *mehr-Sinn® Geschichten* Kindern, Erwachsenen und alten Menschen mit Beeinträchtigungen die kulturelle Teilhabe in Familie, Kindergarten, Schule, Hospiz oder in der Gemeinde, im Museen und andernorts.

Nach einer kurzen theoretischen Einführung zum ethischen Anspruch eines jeden Menschen auf soziale und kulturelle Teilhabe soll anhand von literaturbezogenen Beispielen gezeigt werden, dass das gemeinsame Erleben von Kultur auf vielfältige Weise möglich ist.

Anschließend werden die Menschen mit komplexer Behinderung ins Zentrum der weiteren Darstellung gerückt. Dies geschieht, weil ihnen unterstellt wird, dass sie aufgrund ihrer mehrfachen Beeinträchtigungen nicht an Literatur interessiert sind bzw. diese nicht verstehen können. Ausgehend von beliebten Erzählungen (Märchen) aus der Schweiz und Deutschland wird das Konzept der *mehr-Sinn® Geschichten* kurz erläutert. Es basiert auf einem durchdachten Zusammenspiel sinnend-sinnlicher Erfahrungen von Erzähler*in und Zuhörer*in und verlangt darum eine spezifische Methode des Erzählens. Sie wird anhand von Videobeispielen aus verschiedenen Ländern vorgestellt.

Die Veranstaltung lässt Raum für Fragen, für gemeinsames Diskutieren und Ausprobieren.

Hier <https://www.youtube.com/watch?v=I9kXB4EGhMI> können Sie sich einen ersten Eindruck vom Konzept der *mehr-Sinn® Geschichten* verschaffen.

Ablauf:

13.30–15.30: Begrüssung, Einführung, Erläuterung des Konzepts der mehr-Sinn® Geschichten
15.30–16.00: Pause
16.00–17.00: Fragen/Diskussion

Tagungsleitung:

Linda Scherler

Tagungsort:

PHBern
Fabrikstrasse 8
3012 Bern
Die Durchführung findet je nach epidemiologischer Lage vor Ort oder als online-Angebot statt. Angemeldete Personen werden rechtzeitig informiert.

Anmeldeschluss:

22. Oktober 2021

Tagungsgebühren:

VAF-Mitglieder CHF 50.–
Nichtmitglieder CHF 70.–
Studierende CHF 30.–

Spezialangebot: Studierende, die an der Tagung teilnehmen und gleichzeitig der VAF beitreten wollen, bezahlen nur den Jahresbeitrag für die VAF-Mitgliedschaft von CHF 60.–!

Anmeldung: online unter www.vaf.ch

VAF-Sekretariat

Heilpädagogisches Institut der Universität Freiburg/Schweiz
Petrus-Kanisius-Gasse 21
1700 Freiburg

Rückfragen, Information

Martin Baumgartner
Telefon 026 300 77 54
martin.baumgartner@unifr.ch

Einblick in ein aktuelles Projekt: Schweizweite Übersicht über integrative und separative schulische Massnahmen (InSeMa)

Ausgangslage: Grosse kantonale Unterschiede bei der Vergabe und Umsetzung integrativer und separativer schulischer Massnahmen

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, 2002) und die von der Schweiz im Jahre 2014 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention (UNO, 2006) fordern die Etablierung und Weiterentwicklung integrativer Schulmodelle. Auch das Sonderpädagogikkonkordat (Schweizerische Konferenz der nationalen Erziehungsdirektoren, 2007), das schweizweit die Ausgestaltung von Massnahmen im Bereich der Sonderpädagogik regeln und vereinheitlichen soll, fordert den Ausbau integrativer Schulstrukturen. Entsprechend dieser Grundlagen sind die meisten Schweizer Kantone auf dem Weg in Richtung schulische Integration. In den letzten Jahren wurden zunehmend integrative schulische Massnahmen ausgebaut und weiterentwickelt. Die föderalistische Organisation des schweizerischen Bildungssystems führt hierbei zu einer Vielzahl von verschiedenen integrativen und separativen Massnahmen (Kummer Wyss, 2012). Aktuell bieten alle Schweizer Kantone sowohl integrative (z.B. integrative Förderung, Nachteilsausgleich, Lernzielreduktion) als auch separative (z.B. Sonderklassen, Sonderschulen) schulische Massnahmen für Schüler*innen mit Behinderungen und Lernbeeinträchtigungen an.

Wie diese Massnahmen genau benannt, umgesetzt und kombiniert werden und welche Kinder welche Art von Massnahme erhalten können, variiert von Kanton zu Kanton. Dies führt zu Bildungungleichheiten. Zudem ist es nicht einfach, Informationen über integrative und separative schulische Massnahmen zu erhalten. Aufgrund dieser mangelnden Transparenz kann es für Eltern und/oder Erziehungsberechtigte schwierig sein, sich am Diskurs über die schulische Ausbildung ihrer Kinder zu beteiligen. Dasselbe Problem betrifft auch Personen, die in der Bildungspolitik tätig sind, sowie Schulbehörden und Lehrpersonen. Für interessierte Fachleute erschwert diese Intransparenz, in Verbindung mit den grossen kantonalen Unterschieden bei der Bezeichnung und Umsetzung dieser Massnahmen, die Datenerhebung und -analyse, was die Qualität empirischer Studien beeinträchtigen kann.

Projektziele InSeMa

Im Projekt InSeMa wird das Ziel verfolgt, einen systematischen nationalen Überblick über integrative und separative schulische Massnahmen und deren Umsetzungsrichtlinien zu schaffen.

Es soll eine öffentliche und transparente Plattform in Form einer interaktiven digitalen Landkarte erstellt werden, welche für Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern mit einer Behinderung, für Forschungsinstitutionen, Personen in der Bildungspolitik ebenso wie für Schulbehörden und Lehrpersonen informativ, verständlich, einfach handhabbar und übersichtlich dargestellt ist. Ein vertiefendes E-Book liefert Hintergrundinformationen zu historischen Entwicklungen, gesetzlichen Grundlagen sowie Porträts von den meisten Kantonen. Dadurch sollen Diskussionen rund um Chancengleichheit, Partizipation und Inklusion fundiert und angeregt werden.

Vorgehen und Stand der Dinge

In Kooperation mit der Stiftung Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) wurde eine Umfrage lanciert und alle kantonal Verantwortlichen wurden zu Vorhandensein und Umsetzungsrichtlinien im Bereich der integrativen und separativen schulischen Massnahmen befragt. Das Projekt wurde vom eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen finanziell unterstützt.

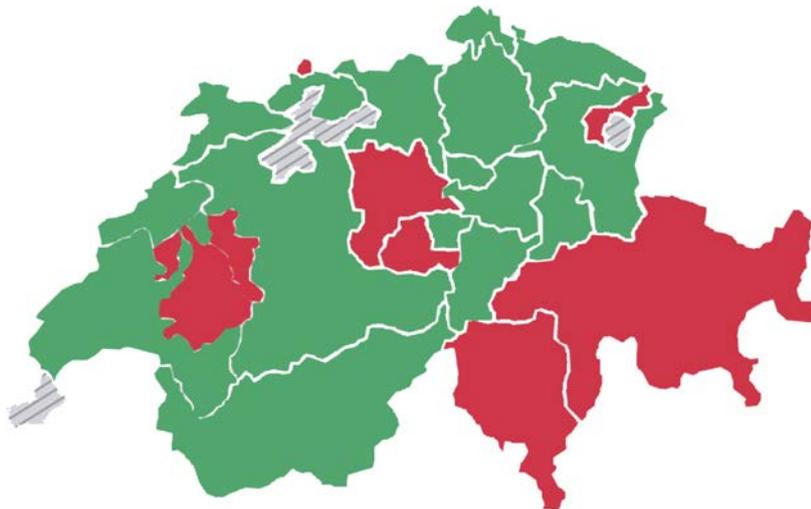
Im Anschluss an die Umfrage wurde für jeden Kanton ein Porträt erstellt, welches durch die kantonal verantwortliche Person validiert wurde. Die Informationen wurden in eine digitale Landkarte überführt und erneut validiert. Diese Validierung stellte einen zentralen Arbeitsschritt dar, da im Besonderen integrative schulische Massnahmen stark im Wandel sind und kantonsinterne Richtlinien regelmässig aktualisiert werden. Parallel dazu wurde ein E-Book mit weiterführenden Informationen verfasst.

Aktuell sammeln wir Rückmeldungen zur Landkarte (Danke, wenn auch Sie die Umfrage auf der Landkartenwebsite ausfüllen!). Anschliessend wird die Karte im Herbst 2022 erneut weiterentwickelt und die Informationen werden aktualisiert. Bei der Überarbeitung geht es insbesondere darum, die Begriffe noch besser zu (er-)klären und Informationen stärker zu vereinheitlichen, damit die Karte auch für Betroffene selbst und deren Erziehungsberechtigte noch besser nutzbar ist.

Weiterführende Informationen, das E-Buch und der Link zur digitalen Landkarte sind kostenlos hier erhältlich:

<https://www.szh.ch/de/phberninsema/#>
www.phbern.ch/insema

Caroline Sahli Lozano



Überblick Sonderklassen schweizweit: rot (dunkel) = keine Sonderklassen mehr, grün (hell) = Sonderklassen, schraffiert = Angaben noch nicht validiert

Der seltsame Fall einer Maskentragpflicht



Ein Bruch des Handgelenks im engsten Familienkreis auf Grund einer durch das Tragen einer Gesichtsmaske beschlagenen Brille und das Umkippen eines Menschen mitsamt seines Elektrorollstuhls, weil er wegen der Gesichtsmaske die Rampe am Boden nicht gesehen hat, sind Anlass, sich zu zwei Fragen Gedanken zu machen.

Erstens, wie es passiert ist, dass selbst Menschen, die gemäss «Merkblatt Maskendispens für gewisse Menschen mit Behinderungen» (Stand 18. Januar 2021) explizit von der Maskentragpflicht befreit sind, weil sie «aus motorischen Gründen die Maske nicht selbständig an- und abziehen können», sich nicht getrauen, sich in der Öffentlichkeit ohne Gesichtsmaske zu zeigen. Das persönliche Befinden und ein möglicherweise gesteigertes Sicherheitsgefühl mögen eine Rolle spielen. Genauso wichtig erscheint, dass die bundesrätliche Verordnung, welche die Maskenpflicht regelt, angesichts der Wichtigkeit dieser Pflicht im täglichen Leben eine ungenügende Regelungsdichte aufweist. Gemäss dem Gesetzgebungsleitfaden des Bundesamtes für Justiz haben Erlasse eine ungenügende Regelungsdichte, wenn sie u. a. zu offen, zu kurz

und lückenhaft sind, Zweifelsfälle ungeklärt lassen und brennende Fragen nicht beantworten, sowie erhebliche Unterschiede verkennen. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der Bundesrat

„Menschen, die niemals eine Maske tragen sollten, tragen auf Grund einer Erwartungshaltung des gesellschaftlichen Umfelds eine Gesichtsmaske und schaden sich so möglicherweise.

die erheblichen Unterschiede, die zwischen den Menschen bestehen, insbesondere zum Schutz von Menschen, die aus verschiedenen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, von Anfang an prominent hervorgehoben und somit ins Bewusstsein der Menschen gehoben hätte. Statt-

dessen tragen Menschen, die niemals eine Maske tragen sollten, auf Grund einer tatsächlichen oder projizierten Erwartungshaltung des gesellschaftlichen Umfelds eine Gesichtsmaske und schaden sich möglicherweise selber völlig unnötig.

Zweitens ist angesichts der Gefährlichkeit des Masketragens die Frage zu klären, ob die Maskentragpflicht tatsächlich eine Pflicht ist oder nicht viel eher eine Maskentragempfehlung. Dazu ganz kurz der geschichtliche Verlauf der zentralen bundesrätlichen Verordnung zur Bewältigung der Pandemie: Am 28. Februar 2020 hat der Bundesrat in der Schweiz die besondere Lage nach Art. 6 des Epidemiengesetzes (EpG) ausgerufen. Am 16. März 2020 wurde die besondere Lage durch die ausserordentliche Lage nach Art. 7 EpG abgelöst. Am 19. Juni 2020 wurde wieder die besondere Lage eingeführt. Diese besondere Lage gilt bis heute. Einen Nachweis, dass die gesundheitliche Situation in der Schweiz bedrohlicher war als bei vergangenen schweren Grippewellen und somit die Ausrufung einer besonderen Lage gerechtfertigt ist, hat der Bundesrat bisher nicht geliefert. Am 6. Juli 2020 wurde die Maskentrag-

pflcht im öffentlichen Verkehr eingeführt. Die Maskentragpflicht wurde immer weiter ausgedehnt, bis in die öffentlichen Gebäude und viele Arbeitsplätze hinein. Sogar im Freien sollte eine Maske getragen werden. Auf eine Bestrafung des Missachtens der Maskenpflicht wurde bis Ende Oktober explizit verzichtet. Anschliessend wurde die Regelung ambivalent. Einerseits wurde «auf

„ Die Maskentragpflicht wurde immer weiter ausgedehnt.

eine spezifische Strafbestimmung bezüglich Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, ... zwar angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verzichtet. Anwendbar bleibt damit der Straftatbestand auf Gesetzesstufe, konkret Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j «(Wiederhandlungen (sic!) gegen Massnahmen der Bevölkerung)» (Aus den Erläuterungen vom 8. Januar 2021 zur Covid-19-Verordnung besondere Lage). Auf den 1. Februar 2021 wurde u. a. das Missachten der Maskentragpflicht in das Ordnungsbussengesetz aufgenommen. Explizit ausgenommen wurde da Art. 3c Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, nach welchem die Masken an öffentlichen Orten zu tragen sind. Die Änderung des Ordnungsbussengesetzes erlaubt die Verwendung eines anderen Verfahrens, ändert an der postulierten Strafbarkeit selber aber nichts.

Die Maskentragpflicht wird vom Bundesrat unter den «Massnahmen gegenüber der Bevölkerung» nach Art. 40 EpG gehandelt. Wer sich diesen Massnahmen widersetzt, kann nach Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft werden. Wenn man Art. 40 EpG liest, sowie die Botschaft von 2010 zur Revision dieses Gesetzes, kann man dort nichts finden, was auch nur annähernd auf eine Maskentragpflicht hinweisen könnte. Für den Betrieb einer Institution oder eines Unternehmens ist es irrelevant, ob die Kunden eine Maske tragen oder nicht oder ob überhaupt Kunden da sind (Abs. 2 lit. b). Durch die Maske werden auch die Tätigkeiten in Gebäuden und Gebieten nicht eingeschränkt (Abs. 2 lit. c), höchstens die Aktivität der Atmung könnte eingeschränkt werden, was aber hier nicht gemeint sein kann. In der Bot-

schaft zur Revision des EpG steht, dass die Massnahmen «auf die kollektive Ebene ausgerichtet (social distancing)» sind. Wie man auf die Idee kommen kann, dass das Tragen einer Gesichtsmaske eine Massnahme auf kollektiver Ebene ist, ist schleierhaft. Hier wurde wohl der Zweck des EpG vergessen, welchem es um den Schutz von gefährdeten Menschen geht. Stattdessen werden Massnahmen gegen alle Menschen erlassen, und wohl weil diese Massnahmen alle Menschen betreffen, nennt man sie «Massnahmen gegenüber der Bevölkerung». In den Art. 33 bis 38 EpG können von den zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gegenüber einzelnen Personen angeordnet werden. Es handelt sich dabei um die Identifizierung, Überwachung, Absonderung, ärztliche Untersuchung, ärztliche Behandlung und Einschränkung bestimmter Tätigkeiten und der Berufsausübung von Personen, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig sind. Da im Zuge der Corona-Pandemie alle Menschen, die sich in der Öffentlichkeit bewegen, zum Tragen einer Gesichtsmaske «verpflichtet» wurden, muss angenommen werden, dass für den Bundesrat nach der Logik des EpG alle Menschen als zumindest ansteckungsverdächtig einzustufen sind. Im Gegensatz dazu

„ Wie man auf die Idee kommen kann, dass das Tragen einer Gesichtsmaske eine Massnahme auf kollektiver Ebene ist, ist schleierhaft.

kann heute festgestellt werden, dass sich der Grossteil der Menschen in der Schweiz niemals mit dem SARS-CoV-2 angesteckt haben oder bezüglich COVID-19 keinerlei Beschwerden hatten, in dieser Hinsicht also durchgängig gesund waren. Da die Massnahme der Maskentragpflicht von ihrer Natur her eine medizinische ist, weil in die grundlegendste physiologische Funktion des menschlichen Organismus, die Atmung, über welche sowohl hauptsächlich Sauerstoff dem Organismus zugeführt als auch Abfallstoffe aus dem Körper ausgeschieden werden, eingegriffen wird, mit vielfältigen nachgewiesenen kurzfristigen und unbekannt langfristigen Folgen, und somit eine ärztliche Intervention darstellt, käme für die

Verhängung einer Maskentragpflicht nur Art. 37 EpG in Frage, in welcher die Verpflichtung geregelt wird, sich ärztlich behandeln zu lassen, falls man krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist. Die Maskentragpflicht ist als Massnahme gegenüber Einzelpersonen zu betrachten und kann nicht unter Art. 40 EpG fallen, sondern fällt als medizinische Massnahme unter Art. 37 EpG. Widerhandlungen gegen diesen Artikel sind weder nach Art. 82 EpG noch nach Art. 83 EpG strafbewehrt. Somit ist die vom Bundesrat verordnete Maskentragpflicht, wenn man das Tragen einer Gesichtsmaske als das betrachtet, was es ist, nämlich eine externe Regulierung der Atmung, die ärztlich angeordnet werden sollte, nichts weiter als eine Maskentragempfehlung.

Martin Egli

„ Die vom Bundesrat verordnete Maskentragpflicht ist nichts weiter als eine Maskentragempfehlung.

Impressum

Herausgeberin:
Vereinigung der Absolventinnen
und Absolventen des Heilpädagogischen
Instituts der Universität Freiburg/Schweiz
Petrus-Kanisius-Gasse 21
1700 Freiburg

info@vaf.ch
www.vaf.ch

